
1. Satzung / Ordnung	:	Wahlordnung für die Wahl eines Ausländerbeirates Stadt Butzbach
2. In der Fassung vom	:	22. November 1990
3. Zuletzt geändert am	:	
Bekanntgemacht am	:	23. November 1990

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Satz 4 der Satzung über die Bildung, die Zusammensetzung und die Aufgaben eines Ausländerbeirates in der Stadt Butzbach vom 5.7.1990 hat der Magistrat der Stadt Butzbach in seinen Sitzungen am 10.9.1990 und 4.10.1990 folgende Wahlordnung für die Wahl eines Ausländerbeirates beschlossen:

§ 1 - Wahlorgane

Wahlorgane sind:
1. der/die Wahlleiter/in
2. der Wahlausschuß
3. die Wahlvorstände

§ 2 - Wahlleiter/in

- (1) Wahlleiter/in ist der/die Bürgermeister/in der Stadt Butzbach oder ein(e) von ihm/ihr Beauftragte(r). Ein(e) Stellvertreter/in ist von dem/der Bürgermeister/in zu berufen.
- (2) Der/Die Wahlleiter/ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er/Sie führt die Geschäfte des Wahlausschusses.
- (3) Der/Die Wahlleiter/in beruft die Beisitzer im Wahlausschuß und die Wahlvorstände.
- (4) Der/Die Wahlleiter/in kann das Stadtgebiet in mehrere Wahlbezirke einteilen.
- (5) Der Magistrat setzt den Termin der Wahl fest.

§ 3 - Wahlausschuß

Der Wahlausschuß besteht aus dem/der Wahlleiter/in als Vorsitzende(r) und 4 Beisitzern.
Der/Die Wahlleiter/in beruft die Beisitzer, von denen mindestens 3 wahlberechtigte ausländische Einwohner/innen sein müssen.
Für jeden Beisitzer ist ein(e) Stellvertreter/in zu berufen.
Vor der Berufung der Beisitzer und Stellvertreter/innen hat der/die Wahlleiter/in Vorschläge der einzelnen Wählergruppen einzuholen.

§ 4 - Wahlvorstände

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird vom (von der) Wahlleiter/in aufgrund von Wahlvorschlägen der Wählergruppen ein Wahlvorstand berufen.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in als Vorsitzende(n), seinem/seiner/ihrer Stellvertreter/in, einem(r) Schriftführer/in und 2 wahlberechtigten ausländischen Beisitzern.
- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen der deutschen Sprache mächtig sein.

§ 5 - Wahlzeit

- (1) Die Wahl beginnt am vom Magistrat festgelegten Tag um 9.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr.
- (2) Die Wahl des Ausländerbeirates findet im Kommunalwahlrhythmus statt, und zwar bis zum Ende des Jahres, in dem eine Kommunalwahl durchgeführt wird. Für die erste Wahl des Ausländerbeirates wird daher die Wahlperiode verkürzt.

§ 6 - Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Wahlbezirk wird für die dort wohnenden Wahlberechtigten ein Wählerverzeichnis geführt. Das Wählerverzeichnis enthält Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift des Wahlberechtigten.
- (2) Die Wählerverzeichnisse werden vom 20. bis zum 15. Tag vor der Wahl ausgelegt. Ort und Zeit sind vom/von der Wahlleiter/in öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Der/die Wahlleiter/in benachrichtigt spätestens am 20. Tag vor der Wahl jeden Wahlberechtigten über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis. In der Wahlbenachrichtigung wird neben den Daten des Wählerverzeichnisses der Wahltag, das Wahllokal und die Wahlzeit aufgeführt.
Die Wahlbenachrichtigung wird in deutscher Sprache erstellt.
- (4) Auf die Möglichkeit des Einspruchs ist in der öffentlichen Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen unter gleichzeitiger Angabe, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle der Einspruch einzulegen ist; über den Einspruch entscheidet der/die Wahlleiter/in.

§ 7 - Wahlvorschläge

- (1) Der/Die Wahlleiter/in fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Vorschlagsberechtigt sind alle in Butzbach wahlberechtigten ausländischen Mitbürger/innen.
- (3) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag bis 16.00 Uhr während der Dienststunden bei dem/der Wahlleiter/in schriftlich einzureichen.
- (4) Der Wahlvorschlag muß den Namen der Liste als Kennwort tragen. Der Listenname muß sich von den Namen anderer Listen deutlich unterscheiden.
- (5) Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber/innen enthalten. Die Bewerber/innen sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Ein/e Bewerber/in darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muß in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben die Bewerber/innen mit Vor- und Zunamen, Anschrift und Geburtsdatum auführen.
- (7) Der/Die Wahlleiter/in stellt für die Einreichung von Wahlvorschlägen Formblätter zur Verfügung; ausschließlich diese dürfen benutzt werden.
- (8) Für jeden Wahlvorschlag ist eine Vertrauensperson und ein(e) Stellvertreter/in zu benennen.
- (9) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 22 Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Jede(r) Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag mit seiner/ihrer Unterschrift unterzeichnen. Hat ein(e) Unterzeichner/in mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

§ 8 - Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuß beschließt spätestens am 30. Tage vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (2) Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht ist oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht.
- (3) Weist der Wahlausschuß einen Wahlvorschlag zurück, so informiert er die Vertrauensperson des betreffenden Wahlvorschlages unverzüglich unter Angabe der Gründe für die Zurückweisung.
Die Vertrauensperson kann zwei Tage nach Verkündung der Entscheidung Einspruch bei der/dem Wahlleiter/in einlegen; über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß.
- (4) Der/die Wahlleiter/in gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 20. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 9 - Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden unter Verantwortung des/der Wahlleiter/in hergestellt.
- (2) Auf dem Stimmzettel werden die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres zeitlichen Einganges bei dem/der Wahlleiter/in aufgeführt.
- (3) Auf dem Stimmzettel werden der Name der Wahlvorschläge (Kennwort) sowie die Namen der ersten fünf Bewerber/innen aufgeführt.
- (4) Eine Briefwahl findet nicht statt.

§ 10 - Wahlvorgang

- (1) Bei Betreten des Wahlraumes erhalten die Wahlberechtigten einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Wahlumschlag.

(2) Nach Kennzeichnung des Stimmzettels wird die Wahlbenachrichtigung anhand des Wählerverzeichnisses überprüft; hierbei ist die Vorlage des gültigen Nationalpasses oder des Ersatzausweises nach dem Ausländergesetz erforderlich.

(3) Bei Einwurf des verschlossenen Wahlumschlages in die Wahlurne wird die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein(e) Wähler/in, der/die des Schreibens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Wahlumschlag zu legen und diesen dem/der Wahlvorsteher/in zu übergeben, kann sich der Hilfe einer Person seines/ihrer Vertrauens bedienen.

(5) In jedem Wahllokal ist ein Abdruck des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und der Hessischen Kommunalwahlordnung sowie ein Abdruck dieser Wahlordnung auszulegen.

§ 11 - Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Zur Feststellung des Wahlergebnisses beruft der/die Wahlleiter/in den Wahlausschuß ein.

(2) Der Wahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben sind, wieviele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber/innen gewählt worden sind.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom/von der Wahlleiter/in zu ziehende Los.

(4) Der/die Wahlleiter/in gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber/innen öffentlich bekannt.

§ 12 - Verteilung der Sitze

Die Verteilung der zu vergebenden Sitze auf die Wahlvorschläge ergibt sich aus dem Kommunalwahlgesetz. Die Fünf-Prozent-Sperre des § 22 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz findet keine Anwendung.

§ 13 - Nachrücken

Wenn ein(e) gewählte(r) Vertreter/in vor Annahme der Wahl stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein(e) Gewählte(r) stirbt oder seinen/ihren Sitz verliert, so rückt der/die nächste noch nicht berufene Bewerber/in des gleichen Wahlvorschlages an seine/ihre Stelle. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die satzungsmäßige Mitgliederzahl des Ausländerbeirates vermindert sich für die Wahlzeit entsprechend.

§ 14 - Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten unregelt läßt, gelten die Bestimmungen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und der Hessischen Kommunalwahlordnung in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.